

oder zu Pferde auf der Straße begegnet, befohlen, sofort aus- und resp. abzustiegen, die obliegende, schuldige Verehrung zu bezeigen und nicht eher fortzufahren oder zu reiten, bis der ganze gottselige Condukt vorübergezogen ist.

Bemerk. Durch landesherrliches Edict d. d. Bonn den 1. September 1749 (A. 7. b.) sind die obigen Vorschriften gleichlautend erneuert und ist zusätzlich verordnet worden, daß wenn ein dergleichen Condukt an Haupt- u. a. Wachen u. Posten vorüberzieht, diese, mittelst Präsentation des Gewehres, Kniebeugung und sonst, die militairische Ehrenbezeugung leisten sollen.

289. Münster den 23. August 1720. (B. 2. b. Deserteure.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die gegenwärtigen und künftigen Deserteure von den landesherrlichen Truppen, dergleichen auch die nicht wieder bei der Fahne sich einfindenden Beurlaubten, sollen von den Regiments-Chefs, mittelst Trommelschläges, dreimal öffentlich, zur Rückkehr binnen 6 Wochen, namentlich aufgefordert, und die sich wieder Einstellenden nach Kriegsrecht behandelt, die Ausbleibenden aber kriegsrechtlich verurtheilt und auch mit Güter-Confiskation bestraft werden. Die Civil-Behörden und Unterthanen müssen alle ohne oder mit einem in Rücksicht der Zeit erloschenen Urlaubspass, im Lande betroffene Soldaten, zur Haft in die nächste Garnison befördern und sollen Betheteiligungen an der Desertion eines Soldaten, durch Verheimlichung oder sonst, mit schweren Strafen belegt werden.

Bemerk. Die oben bewilligte Rückkehr-Frist ist, unter Verheißung völligen Strafnachlasses, am 14. Februar 1721 (B. 2. b.) auf fernere 4 Wochen ausgebehnt, und unterm 28. September 1741 (A. 7. h.) befohlen worden, daß kein Unteroffizier und Soldat ohne förmlichen Urlaubspass vom Regimente entlassen resp. im Lande von den Civil- und Militair-Behörden geduldet, sondern wie vorbemerkt behandelt werden soll. Die zuletzt bezeichnete Bestimmung ist am 24. Oct. 1744 (A. 7. h.), mit zusätzlicher Verheißung von Geldprämien für das Verhaften eines Deserteurs, erneuert worden.

290. Schloß Ahaus den 6. November 1720. (G. h. Landtag.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Convokation der Landstände zu einem, behufs Berathung der Angelegenheiten des Hochstiftes, am 26. d. M. in der Stadt Münster abzuhaltenden Landtage.

Bemerk. Dergleichen, ferner in dieser Sammlung nicht angezeigte Einladungen zum allgemeinen Landtag haben in der Regel alljährlich stattgefunden.

291. Münster den 2. December 1720. (G. h. Unzucht zu Münster.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die in der Stadt Münster, ungeachtet wiederholten Verbotes, sich aufhaltenen liederlichen, die Jünglinge vom Civil- und Militair-Stande zur Unzucht verführenden Personen, müssen jetzt und ferner durch Haussuchungen der Civil- und Militair-Behörden ermittelt, mit Gefängniß- und Leibesstrafe belegt, auch ohne Anstand, schimpflich aus der Stadt verwiesen werden.

Die einen unzüchtigen liederlichen Lebenswandel führenden gemeinen Soldaten sollen nach ömaligem Gassenlaufen ohne Abschied vom Regimente entlassen, die in dergleichen Fall sich befindenden Ober- und Unteroffiziere aber, ohne Gnade ihrer Stellen entsetzt werden.

292. Münster den 9. Januar 1721. (A. 6. b. Fremde Werber.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die durch fremde Werber, oft mit List und Ueberredung bewirkt werdenden Verleitungen, zuweilen sogar mit gewaltsamer Verleitung des Landesgebietes geschehenden Entführungen der Unterthanen ins Ausland, und deren Einstellung in fremde Kriegsdienste müssen von den Beamten